



OBJEKTIV – KOMPETENT – UNABHÄNGIG

**Gutachten zur Überprüfung der
Gebührensätze für die Jahre 2026 bis 2027
für die Entwässerungseinrichtung des
Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung
am Tegernsee**

Inhalt

1. AUFTRAG	3
2. TECHNISCHE GRUNDLAGEN	5
3. RECHTLICHE GRUNDLAGEN	6
4. ERMITTLUNG DES GEBÜHRENBEDARFS	7
4.1 Kostendeckungsprinzip, Bemessung des Gebührenbedarfs, Vorkalkulation	7
4.2 Kosten der Straßenentwässerung	7
4.3 Kalkulatorische Kosten	8
4.4 Kosten für Betrieb und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung	9
4.5 Kostenüber- und -unterdeckungen aus Vorjahren	9
4.6 Gebührenbedarf und Gebührenmaßstäbe	10
4.6.1 Grundgebühren	10
4.6.2 Einleitungsmengen und befestigte Grundstücksflächen	10
4.6.3 Gebührenbedarf und Gebührensätze	10
5. SCHLUSSBEMERKUNG	12

Anlagen

- 1 Zusammenfassung der Nachkalkulation für die Jahre 2021 bis 2025
- 2 Ermittlung der Verzinsungsbeträge für Über-/Unterdeckungen
- 3 Gebührenbedarf für die Jahre 2026 bis 2027
- 4 Ermittlung des Grundgebührenaufkommens
- 5 Berechnung der Gebührensätze der Jahre 2026 bis 2027 je m³ Einleitungsmenge für die Schmutzwasserbeseitigung und je m² befestigte Fläche für die Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke

1. Auftrag

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung am Tegernsee hat uns mit der Ermittlung der Gebührensätze für seine Entwässerungseinrichtung beauftragt. Das Gutachten wurde von unserem Prüfer Herbert Micheler erstellt.

Die wesentlichsten Kalkulationsgrundsätze und die Ergebnisse der Berechnungen stellen wir nachfolgend kurz dar. Wegen weiterer Einzelheiten verweisen wir auf die detaillierten Unterlagen, die wir der Verwaltung als Dateien im pdf-Format überlassen haben:

- Berechnung der kalkulatorischen Kosten, die in den Jahren 2021 bis 2027 auf die Niederschlagswasserbeseitigung entfallen
- Berechnung der bereinigten kalkulatorischen Kosten für die Jahre 2021 bis 2027
- Ermittlung der Erlöse und Kosten der Jahre 2021 bis 2025
- Zusammenfassung der Nachkalkulation für die Jahre 2021 bis 2025 für die Schmutzwasserbeseitigung und die Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke
- Ermittlung der Verzinsungsbeträge für Über-/Unterdeckungen für die Schmutzwasserbeseitigung und die Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke
- Ermittlung der voraussichtlichen Erlöse und Kosten für die Jahre 2026 bis 2027
- Gebührenbedarf für die Jahre 2026 bis 2027 für die Schmutzwasserbeseitigung und die Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke
- Ermittlung des Grundgebührenaufkommens
- Entwicklung der Abwassermengen
- Entwicklung der befestigten Grundstücksflächen
- Berechnung der Gebührensätze der Jahre 2026 bis 2027 für die Schmutzwasserbeseitigung und die Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke

Die Anlagen zu diesem Gutachten wurden mit Hilfe der Office-Software MS-Excel erstellt; geringfügige Rundungsdifferenzen wurden aus Vereinfachungsgründen nicht bereinigt. Das für unsere Berechnungen erforderliche Zahlenmaterial wurde in Zusammenarbeit mit der Verwaltung ermittelt.

Das Ergebnis unserer Berechnungen haben wir am 10.11.2025 mit dem ersten Bürgermeister, Herrn Alfons Besel (Verbandsvorsitzender), Herrn Richard Kölbl (kaufmännischer Leiter) und Herrn Markus Strohschneider (technischer Leiter) erörtert sowie in der Sitzung des Verbandsausschusses am 10.11.2025 und in der Sitzung der Verbandsversammlung am 27.11.2025 vorgestellt.

2. Technische Grundlagen

Der Zweckverband betreibt eine leitungsgebundene öffentliche Entwässerungseinrichtung im Trennsystem für die Gebiete der Gemeinden Bad Wiessee, Gmund, Kreuth, Rottach-Egern und der Stadt Tegernsee. Diese besteht im Wesentlichen aus der Kläranlage (derzeit 60.000 EW, Erweiterung beabsichtigt auf 70.000 EW) und Kanälen mit 23 Pump- und Hebewerken. Das Kanalnetz hat insgesamt eine Länge von rd. 261 km, davon rd. 222 km Schmutzwasserkanäle und rd. 39 km Regenwasserkanäle.

4. Ermittlung des Gebührenbedarfs

4.1 Kostendeckungsprinzip, Bemessung des Gebührenbedarfs, Vorkalkulation

Für die Entwässerungseinrichtung sollen kostendeckende, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen bemessene Benutzungsgebühren erhoben werden (Art. 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 KAG). Da Benutzungszwang besteht, soll das Gebührenaufkommen die Kosten nicht übersteigen (Art. 8 Abs. 2 Satz 2 KAG). Das Kostendeckungsprinzip ist primär kein Abrechnungsgrundsatz, sondern eine Veranschlagungsmaxime (BayVGH, Urteil vom 06.06.1984, FSt 263/1984). Dabei handelt es sich um einen „Vorkalkulationsgrundsatz“, nach dem das voraussichtliche Gesamtaufkommen die voraussichtlichen Kosten, jeweils einem bestimmten Zeitabschnitt periodengerecht zugeordnet, nicht überschreiten darf (BayVGH, Beschluss vom 12.12.1986, GK 214/1987). Zu den ansatzfähigen Kosten gehören insbesondere die Betriebskosten im engeren Sinn (Personal- und Sachkosten), die Kosten der Verwaltung und Unterhaltung (z.B. Unterhalt der Kläranlage und Kanäle) sowie angemessene Abschreibungen und die kalkulatorischen Zinsen für das Anlagekapital (vgl. Art. 8 Abs. 3 Satz 1 KAG).

Gemäß Art. 8 Abs. 6 Satz 1 KAG können die Kosten für einen mehrjährigen (jedoch höchstens vierjährigen) Kalkulationszeitraum zusammengefasst werden. Für die Kalkulation der Gebühren wählten wir im Einvernehmen mit der Verwaltung den Zeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2027.

4.2 Kosten der Straßentwässerung

Über Benutzungsgebühren können nur die Kosten der Grundstücksentwässerung, nicht dagegen die Kosten der Straßentwässerung abgedeckt werden (BVerwG, Urteil vom 26.10.1977, Nr. VII C 4.76, KStZ 1978, 131, und FSt 134/1986).

Bei der Kalkulation der Benutzungsgebühren muss sich die Aufteilung der Kosten auf die Grundstücksentwässerung und die Straßentwässerung im Rahmen der Gebührenkalkulation zwar nicht zwingend an den Grundsätzen orientieren, die das BVerwG für die Aufteilung der Kosten einer sowohl der Straßentwässerung als auch der Grundstücksentwässerung dienenden Kanalisation im Hinblick auf § 128 Abs. 1 Nr. 2 BauGB entwickelt hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.06.1985, BayVBl 1986, 277; FSt 18 bis 20/1986). Dies schließt jedoch die Anwendung der für das Beitragsrecht entwickelten Grundsätze auch für die Gebührenkalkulation nicht aus.

Bei der Entwässerung im Trennverfahren - wie im Verbandsgebiet - ist eine Aufteilung der Kosten für die Regenwasserkanäle erforderlich, wenn Niederschlagswasser von

den Grundstücken und von den Straßen gemeinsam eingeleitet wird. Die kalkulatorischen Kosten der Regenwasserkanäle können im Regelfall je zur Hälfte der Grundstücks- und der Straßenentwässerung zugerechnet werden, denn erfahrungsgemäß verursacht die Herstellung einer gemeinsamen Regenwasserkanalisation (für Grundstücke und Straßen) nur etwa die Hälfte der Kosten für getrennte Regenwasserkanäle (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.12.1983, DVBl 1984, 194, GK 216/1984). Demzufolge ordnen wir die auf die Regenwasserkanäle entfallenden kalkulatorischen Kosten - soweit diese Kanäle auch der Straßenentwässerung dienen - zur Hälfte der Straßenentwässerung zu.

Von den Schmutzwasserkanälen - sowie für Regenwasserkanäle, die nur für die Grundstücksentwässerung hergestellt wurden - ist kein Straßenentwässerungsanteil abzusetzen, weil diese Kanäle ausschließlich der Grundstücksentwässerung dienen.

Von den Kosten der Kläranlage wurde ebenfalls kein Straßenentwässerungsanteil abgesetzt, weil durch das vorhandene Entwässerungssystem nur Abwasser aus den Schmutzwasserkanälen in die Kläranlage gelangt.

Nähere Informationen zur Aufteilung der kalkulatorischen Kosten sowie der Betriebs- und Unterhaltskosten können den der Verwaltung überlassenen Unterlagen entnommen werden.

4.3 Kalkulatorische Kosten

Wir berechneten die kalkulatorischen Abschreibungen linear aus dem von uns erstellten und fortgeführten Anlagenachweis.

Die von uns fortgeführten Anlagenachweise haben wir der Verwaltung als Datei im MS-Excel-Format überlassen. Da es sich hierbei nur um einen für unsere Berechnungen hilfsweise erstellten Anlagenachweis handelt, empfehlen wir künftig dem Zweckverband einen Anlagenachweis über eine revisionssichere Anlagenbuchhaltung zu führen (§ 76 KommHV-Kameralistik).

Den Herstellungsaufwand für die künftigen Investitionen in den Jahren 2026 bis 2027 ermittelten wir aus der von der Verwaltung erstellten Investitionsplanung.

Der Zweckverband beabsichtigt derzeit nicht, auf Wiederbeschaffungszeitwerte abzuschreiben (vgl. Art. 8 Abs. 3 Satz 2 KAG).

Der Straßenentwässerungsanteil an den kalkulatorischen Kosten wurde nach den in Abschnitt 4.2 dargestellten Grundsätzen ermittelt und vorweg vom Gebührenbedarf abgesetzt.

Die kalkulatorischen Zinsen berechneten wir nach dem bisherigen Verfahren des Zweckverbandes nach der Restbuchwertmethode (Verzinsung des mittleren Restbuchwertes des Anlagevermögens mit dem vollen kalkulatorischen Zinssatz). Hierbei

sind wir im Einvernehmen mit der Verwaltung für den gesamten Zeitraum (2021 bis 2027) von einem kalkulatorischen Zinssatz von 3,0 % ausgegangen.

Entsprechend Art. 8 Abs. 3 Sätze 2 und 3 KAG setzten wir Abschreibungen sowie kalkulatorische Zinsen aus dem beitrags- und zuwendungsfinanzierten Kapitalanteil im Rahmen der Gebührenkalkulation nicht an. Der Zweckverband beabsichtigt nicht, Abschreibungen auf zuwendungsfinanzierte Anschaffungs- und Herstellungskosten in die Gebühren einzukalkulieren (vgl. Art. 8 Abs. 3 Satz 2 und 4 KAG).

4.4 Kosten für Betrieb und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung

Die im Kalkulationszeitraum voraussichtlich entstehenden Kosten für den Betrieb und den Unterhalt der Entwässerungseinrichtung ermittelten wir aus dem vorliegenden Entwurf des Haushaltsplanes für die Jahre 2026 und 2027 und unter Berücksichtigung der der noch zu erstellenden Anlagenteile.

Von den auf die Entwässerungseinrichtung entfallenden Betriebs- und Unterhaltungskosten berücksichtigten wir jeweils Anteile für die Straßenentwässerung, d.h. wir kürzten den Gebührenbedarf vorweg um diese Kosten. Einzelheiten ergeben sich aus den der Verwaltung überlassenen Unterlagen.

4.5 Kostenüber- und -unterdeckungen aus Vorjahren

Nach Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraums ergeben, innerhalb des folgenden Bemessungszeitraums auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Ausgehend von den kameralen Ergebnissen des Einzelplans 7 des Zeitraums 01.01.2021 bis 31.12.2025 ermittelten wir die betriebswirtschaftlichen Ergebnisse (vgl. Anlage 1). Für die Jahre 2021 und 2022 sind hierbei nur die Differenzen der vorläufigen bzw. voraussichtlichen Ergebnisse zu den endgültigen Ergebnissen eingeflossen. Die Ergebnisse sind für das Jahr 2025 nur voraussichtlich; diese sind im Rahmen der nächsten Gebührenbedarfsberechnung noch endgültig zu ermitteln. Eine Differenz zwischen voraussichtlichem und tatsächlichem Ergebnis fließt systemimmanent in die Kalkulation ab 2028 ein.

Für die Jahre 2021 bis 2025 ergeben sich bei der Schmutzwasserbeseitigung Überdeckungen in Höhe von insgesamt rd. 228 TEUR und bei der Niederschlagswasserbeseitigung Unterdeckungen von rd. 148 TEUR. Die ermittelten Über- bzw. Unterdeckungen stellten wir in den neuen Kalkulationszeitraum ein, verzinsten sie weiter (vgl. BayVGH, Urteil vom 20.10.1997, Az. 4 N 95.3631, FSt 232/1998) und glichen sie bis zu dessen Ende rechnerisch aus (siehe Anlage 2).

Bei der Schmutzwasserbeseitigung konnten die bestehenden Überdeckungen aus dem vorhergehenden Bemessungszeitraum von rd. 1,5 Mio. EUR trotz steigender

Kosten weitestgehend ausgeglichen werden. Die Unterdeckungen bei der Niederschlagswasserbeseitigung sind auf höhere Betriebs- und Unterhaltskosten bei den Regenwasserkanälen zurückzuführen. Einzelheiten zu den Betriebsabrechnungen ergeben sich aus den der Verwaltung überlassenen Unterlagen.

4.6 Gebührenbedarf und Gebührenmaßstäbe

Die ansatzfähigen Kosten (Gebührenbedarf) sind in der Anlage 3 zusammengestellt; sie wurden von uns auf die Schmutzwasserbeseitigung und die Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke aufgeteilt. Näheres hierzu kann den der Verwaltung überlassenen Unterlagen entnommen werden.

4.6.1 Grundgebühren

Die Grundgebühr bemisst sich nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude (Art. 8 Abs. 2 Satz 3 KAG; vgl. Nitsche/Baumann/Mühlfeld, Satzungen zur Abwasserbeseitigung, Erl. 20.091/5; GK 239/1982 Nr. 5). Trotz der angesetzten Grundgebühren findet in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle noch eine angemessene Abrechnung nach der tatsächlichen Benutzung statt (vgl. Art. 8 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 KAG), so dass sich die Benutzungsgebühr (Grundgebühr einschließlich Einleitungsgebühr) insgesamt am Ausmaß der tatsächlichen Inanspruchnahme orientiert. Der Anteil des Grundgebührenaufkommens am Gebührenbedarf für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt rd. 39 %. Die Berechnung des Grundgebührenaufkommens stellten wir in der Anlage 4 dar. Im Einvernehmen mit der Verwaltung sind wir bei der Berechnung der Gebührensätze von einer Erhöhung der bisherigen Grundgebühr je m² Geschossfläche von 0,45 EUR auf 0,60 EUR ausgegangen.

4.6.2 Einleitungsmengen und befestigte Grundstücksflächen

Die erwarteten Einleitungsmengen und befestigten Grundstücksflächen wurden im Einvernehmen mit der Verwaltung geschätzt. Die für die Berechnung der Einleitungsgebühren im Kalkulationszeitraum zugrunde gelegten Abwassermengen und befestigten Grundstücksflächen sind aus der Anlage 5 ersichtlich.

4.6.3 Gebührenbedarf und Gebührensätze

Die Ermittlungen des Gebührenbedarfs und der Gebührensätze sind aus den Anlagen 3 und 5 ersichtlich.

Nach unseren Berechnungen ergeben sich bei einer **Erhöhung der Grundgebühr auf 0,60 EUR je m² Geschossfläche** folgende Gebührensätze:

Jahr	Schmutzwasser- gebühr je m³ in EUR	Niederschlagswasser- gebühr je m² in EUR
2026	1,75	0,70
2027	2,10	0,74
Gewichtetes Mittel	1,93	0,72

5. Schlussbemerkung

Die Gebührenerhöhung ist im Wesentlichen auf weiter steigende kalkulatorische Kosten (Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals) aufgrund der bereits laufenden und geplanten Investitionen sowie der deutlich gestiegenen und weiter steigenden Personal-, Betriebs- und Unterhaltskosten zurückzuführen. Bei der Niederschlagswasserbeseitigung sind neben dem erhöhten Unterhaltsaufwand auch die Kosten für die Durchführung der notwendigen Wasserrechtsverfahren zur Einleitung von Niederschlagswasser und der Ausgleich der bestehenden Unterdeckungen für die Gebührenerhöhung ausschlaggebend.

Unsere Berechnungen beruhen auf Zahlenmaterial sowie auf Auskünften der Verwaltung. Die Prognosen über die Entwicklung der Kosten und gebührenpflichtigen Leistungen erhalten die bei Vorschaurechnungen üblichen Unwägbarkeiten.

Wir empfehlen dem Zweckverband die Abwassergebühren zum 01.01.2026 anzupassen und unser Gutachten einschließlich der Anlagen der Beschlussfassung über die Festsetzung der Gebührensätze beizufügen.

Vor Ablauf des Kalkulationszeitraums zum 31.12.2027 wären die Abwassergebühren neu zu berechnen und bei der Nachkalkulation noch die tatsächlichen Ergebnisse des Jahres 2025 zu berücksichtigen.

München, 09.12.2025

Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband

Bestätigt:

gez.
Marc Holland

Schäfer

